

Übertragung der Aufgabe „IT an Schulen“ an die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

öffentlich-rechtlicher Vertrag

Version 7.0, Datum 08.06.2020



Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

Ansprechpartner:
Matthias Effenberger
Vorstand
Tel.: 0385 633-5100
Mail: matthias.effenberger@ks-mecklenburg.de

öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

Stadt Boizenburg/Elbe

Kirchplatz 1

19258 Boizenburg/Elbe

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Harald Jäschke -
– nachstehend „Stadt Boizenburg“ genannt –

und der

KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Eckdrift 93

19061 Schwerin

- vertreten durch den Vorstand Herrn Matthias Effenberger –
– nachstehend „KSM“ genannt –

Präambel

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26.08.2013 haben der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin die KSM als gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 167 a-c Kommunalverfassung M-V gegründet. Als weitere Träger sind die Stadt Ludwigslust und die Stadt Neustadt-Glewe sowie mit Wirkung zum 01.01.2019 die Stadt Grabow und das Amt Parchimer Umland und zum 01.01.2020 die Stadt Boizenburg/Elbe, die Stadt Zarrentin und das Amt Stralendorf der KSM beigetreten. Gem. § 2 der Satzung der KSM vom 26.08.2013 ist deren Aufgabe die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen, insbesondere für die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

Zu den übertragenen und wahrgenommenen Aufgaben gehören u.a. auch der konsolidierten IT-Betrieb an Schulen in Trägerschaft der Träger der KSM. Zielstellung ist ein ganzheitliches und zukunftssicheres Konzept für den Aufbau und die Wartung einer standardisierten IT-Infrastruktur in den Schulen im Rahmen der den Träger gesetzlich gem. § 110 SchulG obliegenden Verpflichtungen.

Die Stadt Boizenburg ist gemäß § 103 Abs. 1 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern derzeit Träger von zwei Grundschulen und einer Regionalschule. Eine detaillierte Aufstellung ist in der Anlage 1 beigefügt. Somit ist die Stadt Boizenburg als Schulträger nach § 102 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 110 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich für die Infrastruktur der Schulen, welche sowohl Hard- als auch Software sowie die dazugehörigen IT-seitigen Voraussetzungen umfasst (Pflichtaufgabe). Mit jedem Technologiewechsel stehen die Schulträger vor der Herausforderung, die Schulen mit der für sie passenden digitalen Infrastruktur auszustatten. Die bisherige Unterscheidung zwischen Infrastruktur- und Bildungsverantwortung rückt dabei immer mehr in den Hintergrund. Digitale Infrastruktur und digitale Lehrinhalte sind unmittelbar miteinander verknüpft und bauen aufeinander auf. Die Schulträger stehen daher vor der Herausforderung, in Abstimmung mit den für die Bildungsinhalte Verantwortlichen eine sinnvolle Auswahl digitaler Medien für den schulischen Einsatz zu treffen.

Die Stadt Boizenburg beabsichtigt, die Aufgabe „IT an Schulen“ dauerhaft nach ihrem Beitritt als Träger auf die KSM zu übertragen. Hierzu wird die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg - voraussichtlich zum **01.01.2021** - einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Beschlussfassung in den erforderlichen Gremien vorbereitet.

Für eine Übergangsfrist vor der Aufgabenübertragung bei der KSM soll die Aufgabenwahrnehmung über den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) durch Nutzung der bei der KSM vorgehaltenen Ressourcen gesichert werden.

Sollte die Aufgabenübertragung der Stadt Boizenburg nicht zu Stande kommen bzw. der Vertrag gekündigt werden, vereinbaren beide Vertragsparteien eine einvernehmliche, erlösneutrale Rückabwicklung, insbesondere in Bezug auf die bereits erfolgten Vermögens- und Vertragsüberleitungen sowie Investitionen.

§ 1 Inhalt der Vereinbarung, Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Boizenburg überträgt hiermit der KSM die Aufgabe „IT an Schulen“ für Schulen in Trägerschaft der Stadt Boizenburg. Dies beinhaltet insbesondere nachfolgende Aufgabenfelder:
- a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
 - b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und -Sicherheitsbeauftragten
 - c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
 - d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
 - e. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
 - f. Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
 - g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
 - h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
 - i. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - h., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.
- (2) Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 erarbeitet die KSM unter Einbindung externer Partner einen kommunalen Medienentwicklungsplan für mehrere Schulträger (u.a. für die Stadt Boizenburg) einschließlich eines Umsetzungskonzeptes. Es wird die Entwicklung eines Leitbildes erwartet, indem die Ansprüche eines modernen Schulunterrichts an die künftige Medienausstattung in Verbindung mit den methodischen und technischen Umsetzungsmöglichkeiten dargestellt und Empfehlungen ausgesprochen werden.
- Dabei sind folgende Themenpunkte gemeinsam mit der Stadt Boizenburg zu diskutieren und im Medienentwicklungsplan zu betrachten:
- Netzwerk-Infrastruktur an den Schulen (LAN, WAN, WLAN)
 - verschiedene Arten von Lernplattformen und pädagogische Oberflächen
 - Computerarbeitsplätze (Kabinette, Einzelplätze, Lerninseln)
 - Präsentationstechnik (elektronische Tafelsysteme, Beamer)
 - Ausstattungs-, Nutzungs- und Sicherheitsstrategien zum Thema „Mobiles Lernen“
 - Standardisierung bzw. Vereinheitlichung von Systemen und Systemlösungen
 - Virenschutz/ Systemsicherheit/ Datensicherheit
 - Internet Inhaltsfilterung, Jugendschutz
 - Einsatz von Lern- und Fachsoftware
 - Einsatz von Standard- und Bürosoftware
 - zentrale Lizenzverwaltung
- (3) Die Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 umfasst zunächst die fachliche Verantwortung für die Sicherstellung des Betriebes mit jetzigem Standard. Weitergehende Entscheidungen bleiben der Vorlage des Umsetzungskonzeptes zur Umsetzung des Medienentwicklungsplans vorbehalten.
- (4) Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 bringt die Stadt Boizenburg die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände laut Anlage 2a und die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 2b ein. Die eingebrachten Vermögensgegenstände sind im Rahmen der Tätigkeit der KSM für die Aufgabenerfüllung zu verwenden.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Boizenburg erstattet der KSM die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung entstandenen Aufwendungen (Selbstkosten).
- (2) Die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 1 zu beschaffenden Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum der KSM und fließen in die Umlageermittlung ein.
- (3) Die Ermittlung der Umlage erfolgt gemäß der „Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung (Anlage 3).
- (4) Die KSM ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und erhebt daher für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben keine gesetzliche Umsatzsteuer. Eine durch eventuelle Änderungen der Rechtslage entstehende Umsatzsteuerpflicht oder Erhöhung der Umsatzsteuer ist von der Stadt Boizenburg zu tragen.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Die Aufgabenübertragung an die KSM ist grundsätzlich unbefristet und endet mit der Trägerschaft der Stadt Boizenburg bei der KSM AöR bzw. vorfristig mit der einvernehmlichen Beendigung dieser Vereinbarung. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (3) Soweit die Annahme der Umsatzsteuerfreiheit für die vereinbarte Kostenumlage durch entsprechende gesetzliche Regelungen bzw. deren Umsetzung durch die Finanzverwaltung nicht mehr gegeben ist, steht den Vertragsparteien das Recht zu sofortigen fristlosen Kündigung zu. Hierbei wird zur Sicherung der Aufgabenerfüllung eine Weiterführung der Abrechnung durch die KSM für 3 Monate gewährleistet.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Die Stadt Boizenburg hat dafür Sorge zu tragen, dass der KSM alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der KSM bekannt werden.
- (2) Die Stadt Boizenburg benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation zum Thema „IT an Schulen“.

§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung

- (1) Die KSM ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stadt Boizenburg bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um die Stadt Boizenburg selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Stadt Boizenburg sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

- (2) Die KSM ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat die KSM deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

Die Parteien schließen gleichzeitig zu dieser Vereinbarung einen Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 4 Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V).

- (3) Die KSM haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden. Die Haftung ist u. a. insoweit ausgeschlossen, als Versicherungsschutz der Stadt Parchim besteht.

§ 6 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Die KSM verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die KSM darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (5) Gerichtsstand ist Schwerin (Mecklenburg).

Anlagen:

- Anlage 1 Übersicht städtische Schulen Stadt Boizenburg
- Anlage 2a Übersicht eingebrachte Vermögensgegenstände
- Anlage 2b Übersicht eingebrachte Verträge bzw. Vereinbarungen
- Anlage 3 Regeln zur Umlageermittlung in der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR

Boizenburg/Elbe, 18.06.2020

Ort, Datum

KSM Kommunalservice
Mecklenburg AöR

Matthias Effenberger
Vorstand

Boizenburg/Elbe 18.06.2020

Ort, Datum

Stadt Boizenburg/Elbe

Harald Jäschke
Bürgermeister

Boizenburg/Elbe, 18.06.2020

Ort, Datum

Stadt Boizenburg/Elbe

Dagmar Poltier
1. Stellvertreterin des
Bürgermeisters

Gesondert, nicht Vertragsbestandteil:

- Umlageermittlung 2020 IT an Schulen Stadt Boizenburg/Elbe